



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 19                      HARRISLEE, 10. OKTOBER 2012                      JAHRG.26

---

INHALT	SEITE
34.    Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2012	84
35.    Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	86
36.    Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 10 „Wassersleben“, 11., vereinfachte Änderung (Ergänzung Segelsporthafen Wassersleben) der Gemeinde Harrislee	91

---

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

---

**BEKANNTMACHUNG**

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrislee  
für das Haushaltsjahr 2012**

Die I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen (im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 23).

Harrislee, 2. Oktober 2012

Im Auftrage:

  
Thomsen

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. September 2012 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushalt werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>1. im Ergebnisplan</b> der				
Gesamtbetrag der Erträge	1.284.900	154.900	16.611.400	17.741.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	770.200	69.100	17.769.200	18.470.300
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag	85.800	514.700	1.157.800	728.900
<b>2. im Finanzplan</b> der				
Gesamtbetrag der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.034.600	52.100	14.664.500	15.647.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	752.500	69.100	15.771.700	16.455.100
Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	843.100	1.400	3.285.300	4.127.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.020.000	577.300	8.446.700	8.889.400

Harrislee, den 27. September 2012

Nikolaus Reinwand  
1. Stellv. Bürgermeister

## Satzung

### **der Gemeinde Harrislee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 13.04.2012, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:

Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden).

#### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halter/innen gemeinsam gehalten.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat
  - a) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder
  - b) auf Probe oder zum Anlernen hält,braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Wird im selben Monat ein neuer Hund angeschafft, tritt die Steuerpflicht mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat ein.

- (4) Bei Wohnortwechsel einer/eines Hundehalters/in beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) a) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund     | 48,00 €  |
| für den zweiten Hund    | 78,00 €  |
| für jeden weiteren Hund | 102,00 € |
- b) Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:  
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 480,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/innen bei der Ausübung des Wachdienstes gebraucht werden,
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schaustellern/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

---

#### **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.



Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Hunde gezüchtet wurden.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Feldschutzkräften in der den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
  - d) Hunden, die als Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Ein Hund wird als Schutzhund verwendet, wenn er entsprechend seiner Qualifikation eine Schutzfunktion gegenüber dem Hundehalter ausübt. Der Hundehalter muss ein durch besondere Umstände herbeigeführtes gesteigertes Schutzbedürfnis nachweisen.
  - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
  - f) Blindenführhunden,
  - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die/der Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt worden ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 1 Lit. e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9 Meldepflichten, Steuermarken**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

- (2) Wird der Hund abgeschafft, hat die/der Halter/in den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der/des Erwerbers/in anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der/des Hundehalters/in umherlaufen, haben die Hundesteuermarke zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

## **§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr (§ 3) innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag und jede weitere Änderung müssen bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. 1991, Seite 555) bei der Meldedatei des Einwohnermeldeamtes zulässig. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für

die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Harrislee, den 02. Oktober 2012

*N. Reinwand*

Nikolaus Reinwand  
1. Stellv. Bürgermeister





## **BEKANNTMACHUNG**

### **über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 10 "Wassersleben", 11., vereinfachte Änderung (Ergänzung Segelsporthafen Wassersleben) der Gemeinde Harrislee**

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 10 "Wassersleben", 11., vereinfachte Änderung (Ergänzung Segelsporthafen Wassersleben) der Gemeinde Harrislee im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden soll.

Gleichzeitig wurde auch der Entwurf beschlossen. Der künftige Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage).

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 18. Oktober 2012 bis zum 20. November 2012  
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

**Planungsziel** ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Ergänzung des Segelsporthafens

Der **Aufstellungsbeschluss** und der **Beschluss ein Verfahren nach § 13 BauGB** durchzuführen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

(L.S.)

Nikolaus Reinwand  
1. stellvertr. Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 10 „Wassersleben“, 11. vereinfachte Änderung Anlage  
(Ergänzung Segelsporthafen Wassersleben)**

